

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

04. November 2011

Juliane Schopp

361-2025

V o r l a g e Nr. L 15/18

für die Sitzung der Deputation für Bildung am 18. November 2011

Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden und Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung und Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden

A. Problem

Gemäß § 2 der Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden vom 12. März 2007 (Brem.GBl. S. 210) tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 31. Juli 2011 außer Kraft.

Durch Artikel 2 der Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung und Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden (Brem.GBl. S. 323), die der Deputation für Bildung am 17. Februar 2011 vorgelegt wurde, hat § 1 Abs. 1 Nummer 1 der Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden eine Änderung erfahren. Eine Nachprüfung hat nun ergeben, dass sich die Änderung des Außerkrafttretens in Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 2011 nach den Regeln der Rechtsförmlichkeit lediglich auf diese Änderungsvorschrift bezieht und nicht auch eine Änderung des Datums des Außerkrafttretens bewirkt.

Aus diesem Grund ist die Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden zum 31. Juli 2011 außer Kraft getreten.

B. Lösung

Die in der Anlage 1 vorgelegte Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden und Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung und Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden wird ohne inhaltliche Änderung erneut erlassen und tritt rückwirkend zum 01. August 2011 in Kraft.

C. Beschluss

Die Deputation stimmt der Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden und Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung und Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden in der Fassung der Anlage 1 zu.

In Vertretung

gez.

Carl Othmer

Staatsrat

**Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden und
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der
deutschen Sprache und die Sprachförderung und Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden**

Vom 8. November 2011

Aufgrund des § 36 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, und aufgrund des § 2 Absatz 2 des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S.182 -206-e-1) wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden

**Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern und
Schulbewerbern sowie von deren Erziehungsberechtigten**

(1) Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Schule dürfen nachstehende personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Einzuschulenden und der Schulbewerberinnen und -bewerber in automatisierten Dateien verarbeitet werden, soweit sie für die jeweilige Schule erforderlich sind:

1. Von allen Schülern und Schülerinnen, Einzuschulenden und Schulbewerberinnen und -bewerbern:
 - a) Vor- und Nachname
 - b) Geschlecht
 - c) Geburtsdatum und Geburtsort
 - d) Adresse und Telefonnummer
 - e) Staatsangehörigkeit
 - f) Aussiedlereigenschaft
 - g) Muttersprache
 - h) Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und Behinderungen sowie über pädagogische, soziale oder therapeutische Maßnahmen, soweit sie für den Schulbesuch Bedeutung haben

- i) Angaben über Funktionen als Schülervetreter
- j) Daten, die für den durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Umfang der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler erforderlich sind (Beurteilungsdaten)
- k) Fehlzeiten
- l) Ergebnisse der vom Bremischen Schulgesetz oder Bremischen Schulverwaltungsgesetz vorgesehenen ärztlichen und anderen Untersuchungen,
- m) die besuchte Kindertageseinrichtung zum Zwecke der Durchführung der Sprachstandsfeststellung und der Sprachförderung nach § 36 des Bremischen Schulgesetzes.

2. Von Schülerinnen und Schülern, Einzuschulenden und Schulbewerberinnen und -bewerbern, für die eine besondere schulische Betreuung erforderlich ist oder in Betracht kommt, zusätzlich Daten über den Verlauf des Bildungsgangs. Dies gilt auch für entsprechende außerschulische Daten, sofern sie der Schule amtlich bekannt geworden sind.

3. Von Schülerinnen und Schülern beruflicher Schulen zusätzlich

- a) Namen und Adresse der jeweiligen Ausbildungsbetriebe, Arbeitsstätten, Praktikumsstellen oder der sie ersetzenden Institutionen,
- b) Angaben zum Ausbildungsberuf, zum betrieblichen Ausbildungsbeginn und zum Ausbildungsende.

(2) Von Erziehungsberechtigten dürfen nachstehende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien verarbeitet werden:

- 1. Vor- und Nachname
- 2. Adresse und Telefonnummer
- 3. Staatsangehörigkeit und Geburtsort
- 4. Angaben über Funktionen als Elternsprecher im Schulbereich.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung und Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden

Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung und Verordnung zur Änderung der Verordnung über die

Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden vom 17. Februar 2011 (Brem.GBl. S. 323) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 2011 in Kraft.

Bremen, den 8. November 2011

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft
und Gesundheit

In Vertretung